

II-524 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

12.4.1967

258/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e l t e r und Genossen  
an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend Befreiung von der Rezeptgebühr für Pensionisten nach dem ASVG.

-.-.-.-.-

Bei Bezug eines Heilmittels auf Rechnung der Gebietskrankenkasse ist für jede Verordnung eine Rezeptgebühr von 2 S zu entrichten. Die Gebühr entfällt bei anzeigenpflichtigen übertragbaren Krankheiten. Der Versicherungsträger kann bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit von der Einhebung der Rezeptgebühr absehen. (§ 136 Abs. 5 ASVG.)

Nach den Satzungen bzw. Krankenordnungen der einzelnen Krankenkassen wird u.a. eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit ohne weiteren Nachweis bei folgenden Versicherten angenommen:

bei Empfängern der Notstandshilfe gem. §§ 26 ff. ALVG 1958,  
bei Empfängern einer Pension aus der Pensionsversicherung, die eine Ausgleichszulage gem. §§ 292 ff. ASVG. beziehen,  
bei Personen, die durch Verordnung auf Grund des Bezuges einer monatlichen Leistung nach dem Kleinrentnergesetz (BGBl. Nr. 251/1929) in die Krankenversicherung einbezogen sind, sowie  
Personen, die nach dem KOVG. und dem OFG. betreut werden.

In der Praxis geht die Auswirkung dahin, daß u.a. ein Pensionist nach dem ASVG., der zu seiner Pension von 1000 S eine Ausgleichszulage von 68 S (dzt. Richtsatz 1.068 S) bezieht, von der Rezeptgebühr befreit ist und ein solcher, dessen Pension ohne Ausgleichszulage 1.068 S beträgt, verhalten ist, die Rezeptgebühr zu bezahlen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um derartige unbillige Härten, wie sie die Rezeptgebühr für ASVG-Pensionisten darstellt, in Hinkunft auszuschließen?

-.-.-.-.-